

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



SATZUNG
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
für selbständige öffentliche Immissionsschutzanlagen
(Immissionsschutzanlagenbeitragsatzung)
vom 09. Juli 1991

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches – BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 17.12.1987 EBS hat der Gemeinderat am 09. Juli 1991 folgende Satzung beschlossen:

hier: -Lärmschutzwall- zwischen der Kantstraße und dem Ruschbach

§ 1
Lage des Baugebietes

Das Baugebiet liegt zwischen den Ortsteilen Grenzach und Wyhlen an der Bundesstraße. Dem Bereich dieses Wohngebietes zwischen der Bundesstraße und der Jaspersstraße ist die Immissionsschutzanlage -Lärmschutzwall- zugeordnet.

§ 2
Lage der Immissionsschutzanlage

Die Immissionsschutzanlage befindet sich auf dem Grundstück Flst.-Nr. 5396 Gemarkung Wyhlen, welches zwischen dem Gehweg an der Kantstraße im Osten und dem Ruschbach im Westen liegt. Die genaue Situierung der Anlage ist in der 2. Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet „Ruschbach-Silberstück vom 26.10.1988 festgelegt.

§ 3
Art der Immissionsschutzanlage

In der in § 2 genannten Bebauungsplanänderung ist die Immissionsschutzanlage zeichnerisch als öffentliche Grünfläche und textlich als Schallschutzwall mit Angaben der Länge, Höhe und Tiefe mit der erforderlichen Begründung festgesetzt.

§ 4
Herstellungsmerkmale der Immissionsschutzanlage

Die Immissionsschutzanlage ist bereits endgültig hergestellt, weil sie den im Bebauungsplan vorgesehenen Ausbauzustand einschließlich der Bepflanzung erreicht hat.

§ 5**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes, Gemeindeanteil**

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Die Gemeinde trägt 75 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (Abänderung von § 4 Abs. 2 EBS für diesen Einzelfall).

§ 6**Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes wird aufgrund des Gutachtens des Büros für Planung und Ingenieurtechnik vom 03.02.1986 i.d.F. vom Februar 1988 durchgeführt.

(2) Nach diesem Gutachten werden für die durch die Immissionsschutzanlage erzielten Schallpegelminderungen folgende Zonen gebildet:

- Zone I Schallpegelminderungen von mehr als 6 dB (A);
- Zone II Schallpegelminderungen von mindestens 3 bis einschl. 6 dB (A);

Schallpegelminderungen von weniger als 3 dB (A) bleiben beitragsrechtlich unberücksichtigt. Weist die Schallpegelminderung innerhalb des Grundstücks unterschiedliche Werte auf, so wird der Mittelwert angesetzt.

(3) Der beitragsfähige Aufwand für die Immissionsschutzanlage wird entsprechend den unterschiedlichen Schallpegelminderungen, welche für die erdgeschossigen Immissionssorte ermittelt wurden, auf die Zonen I und II im Verhältnis 2:1 verteilt.

(4) Die weitere Verteilung des nach Abs. 3 verteilten Aufwandes innerhalb der jeweiligen Zone erfolgt nach der Grundstücksfläche. Eine Verteilung nach Nutzungsflächen im Sinne von § 6 EBS entfällt, weil 2. Geschosse soweit vorhanden oder zulässig keinen Vorteil durch den Lärmschutzwall erfahren.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (28.09.1991)

§ 8**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grenzach-Wyhlen, den 09. Juli 1991

(Siegel)

gez. Könsler
Bürgermeister
AZ: 629.29